

## **Es ist wieder erforderlich, die Nullerklärungen zur rechtmäßigen Auszahlung der mit der Erfüllung der öffentlichen Beschaffungen zusammenhängenden Verträge einzuholen**

Mit Hinsicht auf die im Herbst 2008 ausgebrochene Wirtschaftskrise, gemäß der im § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung (im weiteren: Art.) befindlichen Entlastungsbestimmung war das Bestehen der Nullerklärung keine Bedingung der Auszahlung der bestimmten Verträge bis 2011, wenn die in der Steuerbescheinigung angegebene Schuld nach 30sten September 2008 eingetreten ist.

Diese erleichterte Auszahlungsbestimmung war jedoch bis 31sten Dezember 2010 gültig, und in Ermangelung der weiteren Gesetzänderung muss die allgemeine § 36/A des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung festgehaltenen Bestimmungen im Falle der nach 31sten Dezember 2010 zu erfüllenden Auszahlungen angewendet werden, unabhängig davon, wann die Schuld entstanden ist.

### **Was bedeutet das in der Praxis?**

Bei jedem in Verbindung mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge abgeschlossenen Vertrag kann die auszahlende Person bei den Auszahlungen zahlen, welche monatlich in einer als Nettowert berechneten Höhe von über zweihunderttausend Forint erfolgen, und wenn

- der Subunternehmer eine als negativ angesehene gemeinsame Steuerbescheinigung vorlegt, übergibt oder zuschickt, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung nicht älter als dreißig Tage ist, oder
- der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Datenbank für Steuerzahler ohne öffentliche Schulden steht.

Einer der wichtigsten Punkte der Verordnung ist, dass nicht nur im Falle der Verträge zwischen dem Anbieter oder Subunternehmer laut Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe (im Weiteren: ÖffVergG oder Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe), sondern die Bestätigungspflicht gegenüber dem Auszahler im Falle von aller Unternehmer und aller Verträgen bezüglich öffentlicher Beschaffung auftreten.

### **Welche Pflichten werden durch die Regelung auf den einigen Beteiligten auferlegt?**

In allen Fällen hat die auszahlende Person die Pflicht, den Subunternehmer darüber zu informieren, dass die Auszahlung im Falle der Erfüllung des Vertrages unter der Haftungsregelung der öffentlichen Auftragsvergabe fällt. Wenn der Vertrag vor dem 15 Februar 2009 abgeschlossen wurde, so kann die auszahlende Person diese schriftliche



Informationspflicht ohne Vertragsänderung mit einer einseitigen Informationserklärung erfüllen, aber wenn der Vertrag nach diesem Termin abgeschlossen wurde, dann muss der Vertrag diese Informationen enthalten, und muss die Vertragsänderung spätestens bis zum Tag der Auszahlung erfolgen.

Die Beteiligten der Subunternehmerkette können die gemeinsame Steuerbescheinigung bei der Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) einholen, welche die bei der Steuerbehörde registrierten Steuer- und Zollschnlden oder derer Mangel des gegebenen Unternehmens enthält. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, die Bescheinigung innerhalb von acht Tagen auszugeben, der Unternehmer kann jedoch beantragen, dass die Bescheinigung auf einen bestimmten Tag ausgefertigt werden soll; die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenfrei.

**Welche Risiken übernimmt die auszahlende Person, wenn sie nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend vorgeht?**

Wenn der Subunternehmer, der verpflichtet ist, eine Steuerbescheinigung vorzulegen, keine negativ Steuerbescheinigung (Nullerkklärung) vorlegen kann, und steht er in der Datenbank für Steuerzahler ohne öffentliche Schnlden nicht, so muss die Auszahlungen leistende Person den Unterschied der in der Bescheinigung angegebenen öffentlichen Schnlden und der Summe der Umsatzsteuer bezüglich der Auszahlung bis zur Maßnahme der Steuerbehörde zurückhalten.

Wenn die auszahlende Person nicht so vorgeht und der Subunternehmer seinen bestehenden öffentlichen Schnlden entgegen für sie eine Auszahlung leistet, so haftet er in Höhe der Auszahlung gesamtschnldnerisch für die den Subunternehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung belastenden öffentlichen Schnlden. Die gesamtschnldnerische Haftung der auszahlenden Person für öffentlichen Schnlden des Subunternehmers wird nur damals erlöscht, wenn die Steuerbehörde über die Pfändung der ihr zustehenden Forderung laut den Liquidationsvorschriften verfügt.

Wenn die auszahlende Person die Auszahlung ohne eine als negativ angesehene gemeinsame Steuerbescheinigung erfüllt, so kann sie mit einem Versäumnisbußgeld von bis zu zwanzig Prozent der Auszahlungssumme belegt werden; also die auszahlende Person riskiert viel, die die Gesetzerfordernissen nicht erfüllt.